

Rechtssache C-177/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

7. April 2020

Vorlegendes Gericht:

Győri Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

6. März 2020

Klägerin:

„Grossmania“ Mezőgazdasági Termelő és Szolgáltató Kft.

Beklagte:

Vas Megyei Kormányhivatal (Regierungsbehörde für das Komitat Vas)

Győri Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

[nicht übersetzt]

Das Győri Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság [Verwaltungs- und Arbeitsgericht Győr, Ungarn] [nicht übersetzt] erlässt in dem Verfahren im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit betreffend den Verkehr mit Grundstücken zwischen der „Grossmania“ Mezőgazdasági Termelő és Szolgáltató Kft. ([nicht übersetzt] Lukácsháza [nicht übersetzt]), Klägerin und [nicht übersetzt] der Vas Megyei Kormányhivatal [Regierungsbehörde für das Komitat Vas] ([nicht übersetzt] Szombathely [nicht übersetzt]), Beklagte, folgenden

Beschluss:

Das Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság [nicht übersetzt] legt dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Ist Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass dann, wenn der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner

Vorabentscheidung im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens festgestellt hat, dass eine mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift gegen das Unionsrecht verstößt, diese mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift auch in späteren Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in diesem Mitgliedstaat nicht angewandt werden kann, unabhängig davon, dass der dem späteren Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt und der Sachverhalt, der dem früheren Vorabentscheidungsverfahren zugrunde lag, nicht vollkommen identisch sind?

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

G r ü n d e:

1. Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Handelsgesellschaft, die von Bürgern anderer Mitgliedstaaten als Ungarn errichtet wurde.

Die Klägerin verfügt über ein Nießbrauchsrecht an folgenden Grundstücken: Jánosháza Parzellenummer: 0168/2, Parzellenummer: 0184/24, Parzellenummer: 0224/1, Parzellenummer: 0134/15, Parzellenummer: 0238/2, Duka Parzellenummer: 010/9 und Parzellenummer: 0241/2.

Auf Grundlage des § 108 Abs. 1 des mező- és erdőgazdasági földek forgalmáról szóló 2013. évi CXXII. törvénnyel összefüggő egyes rendelkezésekről és átmeneti szabályokról szóló 2013. évi CCXII. törvény [Gesetz Nr. CCXII von 2013 mit verschiedenen Vorschriften und Übergangsregelungen betreffend das Gesetz Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen, im Folgenden: Übergangsregelungsgesetz] und § 94 Abs. 5 des ingatlan-nyilvántartásról szóló 1997. évi CXLI. törvény [Gesetz Nr. CXLI von 1997 über das Grundbuch, im Folgenden: Grundbuchgesetz] wurden die Nießbrauchsrechte der Klägerin an den oben genannten Grundstücken gelöscht.

Die Klägerin legte im Zusammenhang mit der Löschung ihrer oben genannten Nießbrauchsrechte keinen Rechtsbehelf ein.

In seinem Urteil vom 6. März 2018 in den verbundenen Rechtssachen C-52/16 und C-113/16 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass Art. 63 AEUV einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, wonach in der Vergangenheit bestellte Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen, deren Inhaber keine nahen Angehörigen des Eigentümers dieser Flächen sind, kraft Gesetzes erlöschen und infolgedessen im Grundbuch gelöscht werden.

Die Klägerin beantragte daraufhin bei der Vas Megyei Kormányhivatal Celldömölki Járási Hivatala [Regierungsbehörde für das Komitat Vas – Verwaltungsbehörde Celldömölki, im Folgenden: Verwaltungsbehörde erster

Instanz] die Wiedereintragung ihrer Nießbrauchsrechte in Bezug auf die oben genannten Grundstücke. **[Or. 2]**

Mit Bescheid vom 17. Mai 2019 [nicht übersetzt] wies die Verwaltungsbehörde erster Instanz den Antrag der Klägerin mit Verweis auf § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes und § 37 Abs. 1 des mező- és erdőgazdasági földek forgalmáról szóló 2013. évi CXXII. törvény [Gesetz Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen, im Folgenden: Grundstücksverkehrsgesetz] zurück.

Die auf den Widerspruch der Klägerin befasste Beklagte bestätigte mit Bescheid vom 5. August 2019 [nicht übersetzt] den Bescheid [nicht übersetzt] der Verwaltungsbehörde erster Instanz. In der Begründung ihres Bescheides verwies sie auf § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes und § 94 Abs. 5 des Grundbuchgesetzes. Sie stellte fest, dass dem Antrag auf Wiedereintragung nicht stattgegeben werden könne, da § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes bzw. § 37 Abs. 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes noch immer in Kraft seien. Sie wies darauf hin, dass das Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-52/16 und C-113/16 in einem Einzelfall ergangen und ausschließlich auf die Fälle dieses Vorabentscheidungsersuchens anwendbar sei. Dies werde auch durch § 108 Abs. 4 und 5 des Übergangsregelungsgesetzes gestützt. Das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-235/17 betreffe ebenfalls nicht die Wiedereintragung von gelöschten Nießbrauchsrechten, sondern den Vermögensausgleich. Daher sei die Beklagte weder auf Antrag noch von Amts wegen dazu berechtigt, die früher gelöschten Nießbrauchsrechte wieder einzutragen.

Die Klägerin hat gegen den Bescheid der Beklagten Klage erhoben.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

2. Rechtsvorschriften der Union

Art. 63 Abs. 1 AEUV

„Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.“

Art. 267 AEUV

„Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung a) über die Auslegung der Verträge, b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union. Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für

erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.“

Art. 91 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union

„Das Urteil wird mit dem Tag seiner Verkündung rechtskräftig.“

3. Nationale Rechtsvorschriften

§ 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes

„Am 1. Mai 2014 erlöschen kraft Gesetzes alle am 30. April 2014 bestehenden unbefristeten oder über den 30. April 2014 hinaus befristeten Nießbrauchsrechte, [Or. 3] die durch einen Vertrag zwischen Personen begründet worden sind, die keine nahen Angehörigen sind.“

§ 37 Abs. 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes

„Die vertragliche Bestellung eines Nießbrauchs- oder Nutzungsrechts ist nichtig, es sei denn, die Bestellung erfolgte zugunsten eines nahen Verwandten.“

4. Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

4.1. Vorgeschichte und Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union

Im Zusammenhang mit § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes und § 94 Abs. 5 des Grundbuchgesetzes hatte das Szombathelyi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság [Verwaltungs- und Arbeitsgericht Szombathely, Ungarn] die Einleitung von Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union veranlasst.

In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-52/16 und C-113/16 stellte der Gerichtshof fest, dass Art. 63 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, wonach in der Vergangenheit bestellte Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen, deren Inhaber keine nahen Angehörigen des Eigentümers dieser Flächen sind, kraft Gesetzes erlöschen und infolgedessen im Grundbuch gelöscht werden.

Auf Grundlage des Urteils des Gerichtshofs hoben die ungarischen Gerichte in den im Hinblick auf das genannte Vorabentscheidungsverfahren ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten die die Löschung der Nießbrauchsrechte anordnenden Verwaltungsentscheidungen auf.

Im Zusammenhang mit der oben genannten mitgliedstaatlichen Regelung wurde gegen Ungarn auch ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, in dessen Ergebnis der Gerichtshof am 21. Mai 2019 das Urteil in der Rechtssache C-235/17 erließ. In dem Urteil wurde festgestellt, dass Ungarn nicht nachgewiesen hat, dass das kraft der angefochtenen Regelung eintretende Erlöschen von Nießbrauchsrechten, die unmittelbar oder mittelbar Angehörige anderer Mitgliedstaaten als Ungarn innehaben, darauf gerichtet ist, die Erreichung dem Gemeinwohl dienender Zielsetzungen zu gewährleisten, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt oder in Art. 65 Abs. 1 Buchst. b AEUV genannt sind, dass dieses Erlöschen geeignet und kohärent ist und dass es sich auf die zur Erreichung solcher Zielsetzungen erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Zum anderen steht dieses Erlöschen nicht im Einklang mit Art. 17 Abs. 1 der Charta. Folglich können die Hindernisse für den freien Kapitalverkehr, die sich aus der Enteignung von Gütern ergeben, die mit Kapital erworben wurden, das durch Art. 63 AEUV geschützt wird, nicht gerechtfertigt werden. Somit ist festzustellen, dass Ungarn durch den Erlass der angefochtenen Regelung und das damit ex lege eintretende Erlöschen der Nießbrauchsrechte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar an landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn innehaben, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV in Verbindung mit Art. 17 der Charta verstoßen hat.

4.2. Die derzeit geltende ungarische Regelung

Auch nach den beiden oben genannten Urteilen des Gerichtshofs ist § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes noch immer in Kraft.

Der Gesetzgeber hat dieser gesetzlichen Bestimmung zwei neue Absätze hinzugefügt. **[Or. 4]**

§ 108 Abs. 4 des Übergangsregelungsgesetzes lautet: „Ist aufgrund gerichtlicher Entscheidungen die Wiederherstellung des gemäß Absatz 1 erloschenen Rechts erforderlich, hätte dieses aufgrund der zum Zeitpunkt der erstmaligen Eintragung geltenden Rechtsvorschriften jedoch wegen eines Formfehlers oder eines materiellen Fehlers nicht eingetragen werden können, unterrichtet die Grundbuchbehörde die Staatsanwaltschaft und setzt das Verfahren bis zum Abschluss der Prüfung durch die Staatsanwaltschaft und des daraufhin eingeleiteten Verfahrens aus.“

§ 108 Abs. 5 des Übergangsregelungsgesetzes lautet: „Als Fehler im Sinne des Absatzes 4 ist es anzusehen, wenn

a) der Nutzungsberechtigte eine juristische Person ist,

b) das Nießbrauchs- oder Nutzungsrecht nach dem 31. Dezember 2001 zugunsten einer juristischen Person oder eines Bürgers eines anderen Staates als Ungarn ins Grundbuch eingetragen worden ist,

c) zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung des Nießbrauchs- oder Nutzungsrechts aufgrund der seinerzeit geltenden Rechtsvorschriften für den Erwerb des Rechts eine von einer anderen Behörde ausgestellte Bescheinigung oder Genehmigung erforderlich war, die von der Partei nicht vorgelegt worden ist.“

4.3. *Beschluss Nr. 25/2015 vom 21. Juli 2015 des Alkotmánybíróság (Verfassungsgericht, Ungarn) und seine Auswirkungen*

Das Alkotmánybíróság (Verfassungsgericht) befasste sich in seinem Beschluss Nr. 25/2015 vom 21. Juli 2015 mit § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes. Im Tenor seines Beschlusses stellte es fest, das ungarische Grundgesetz sei dadurch verletzt worden, dass der Gesetzgeber für die durch die Anwendung von § 108 des Übergangsregelungsgesetzes weggefallenen Nießbrauchs- und Nutzungsrechte keine Ausnahmenvorschriften erlassen habe, die zwar im Rahmen der Rechnungslegung zwischen den Vertragsparteien nicht geltend gemacht werden können, aber den Ausgleich von Vermögensschäden in Zusammenhang mit einem gültigen Vertrag ermöglichen können. Das Alkotmánybíróság forderte den Gesetzgeber auf, diesem grundgesetzverletzenden Versäumnis bis spätestens 1. Dezember 2015 abzuhelpfen.

Dieser durch das Alkotmánybíróság als grundgesetzverletzend bezeichnete Zustand, wurde bisher nicht beseitigt, d. h. bis heute wurden keine Rechtsvorschriften zur Entschädigung der Inhaber von Nießbrauchs- und Nutzungsrechten erlassen.

Was juristische und natürliche Personen wie die Klägerin angeht, bedeutet dies zum einen, dass die ungarischen Behörden dem Antrag auf Wiedereintragung der Nießbrauchs- und Nutzungsrechte unter Verweis auf § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes nicht stattgeben bzw. wegen des Fehlens von Rechtsvorschriften, die einen Vermögensausgleich im Zusammenhang mit der Löschung von Nießbrauchs- oder Nutzungsrechten vorschreiben, kein den Ausgleich der Vermögensschäden sichernder Entschädigungsbetrag festgestellt werden kann.

Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-235/17 stellt auch fest, dass die Entziehung des Eigentums kraft der angefochtenen Regelung nicht durch einen Grund des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist und im Übrigen auch nicht von einer Regelung zur Zahlung einer angemessenen und rechtzeitigen Entschädigung begleitet wird. Folglich verletzt die angefochtene Regelung das durch Art. 17 Abs. 1 der Charta garantierte Eigentumsrecht (Rn. 129).

4.4. Unterschiedlichkeit der Sachverhalte

Der dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt unterscheidet sich von dem Sachverhalt der vom Gerichtshof entschiedenen verbundenen Rechtssachen C-52/16 und C-113/16 dadurch, dass die Klägerin des vorliegenden Rechtsstreits gegen die die Löschung ihrer Nießbrauchsrechte anordnenden Verwaltungsentscheidungen keinen Rechtsbehelf eingelegt hat, während die Kläger in den die Vorabentscheidungsersuchen betreffenden Rechtssachen gegen die die Löschung ihrer Nießbrauchsrechte anordnenden Verwaltungsentscheidungen einen Rechtsbehelf eingelegt hatten.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin nach dem Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-52/16 und C-113/16 [Or. 5] – unter Berücksichtigung der Feststellung des Gerichtshofs, dass die einschlägigen ungarischen Rechtsvorschriften gegen das Unionsrecht verstießen – die Wiedereintragung ihrer gelöschten Nießbrauchsrechte beantragt. Nach der Löschung ihrer Nießbrauchsrechte hat die Klägerin keinen Vermögensausgleich erhalten, da keine entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen worden sind.

Die Klägerin hatte daher wegen der unionsrechtswidrigen ungarischen Regelung und des Fehlens eines Vermögensausgleichs keine andere Möglichkeit, als die Wiedereintragung ihrer gelöschten Nießbrauchsrechte zu beantragen.

Die Beklagte macht jedoch geltend, dass die Löschung der Nießbrauchsrechte aufgrund der damals geltenden Rechtsvorschriften rechtmäßig erfolgt sei bzw. der weiterhin geltende § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes der Wiedereintragung entgegenstehe.

4.5. Erga-omnes-Wirkung und zeitliche Wirkung der Entscheidungen im Vorabentscheidungsverfahren

Das erste Problem im Zusammenhang mit der Vorlagefrage ist die Allgemeinverbindlichkeit der Vorabentscheidungen, d. h. ihre Erga-omnes-Wirkung.

Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil vom 27. März 1963 in den verbundenen Rechtssachen 28/62 bis 30/62, Da Costa [EU:C:1963:6], fest, dass „wenn auch Artikel 177 letzter Absatz nationale Gerichte [...], deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, ohne jede Einschränkung dazu verpflichtet, dem Gerichtshof alle sich in bei ihnen anhängigen Verfahren stellenden Fragen der Auslegung des Vertrages vorzulegen, so kann die Wirkung, die von einer durch den Gerichtshof gemäß Artikel 177 in einem früheren Verfahren gegebenen Auslegung ausgeht, doch im Einzelfall den inneren Grund dieser Verpflichtung entfallen und sie somit sinnlos erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die gestellte Frage tatsächlich bereits in einem gleichgelagerten Fall Gegenstand einer Vorabentscheidung gewesen ist.“

Im Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 283/81, CILFIT, stellte der Gerichtshof unter Bezugnahme auf die vorgenannte Feststellung des Urteils in der Rechtssache Da Costa fest: „Die gleiche Wirkung kann sich für die Grenzen der in Artikel 177 Absatz 3 aufgestellten Verpflichtung ergeben, wenn bereits eine gesicherte Rechtsprechung des Gerichtshofs vorliegt, durch die die betreffende Rechtsfrage gelöst ist, gleich in welcher Art von Verfahren sich diese Rechtsprechung gebildet hat, und selbst dann, wenn die strittigen Fragen nicht vollkommen identisch sind.“

In seinem Urteil in der Rechtssache CILFIT stellte der Gerichtshof schließlich fest, dass ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, seiner Vorlagepflicht nachkommen muss, wenn in einem bei ihm schwebenden Verfahren eine Frage des Gemeinschaftsrechts gestellt wird, es sei denn, es hat festgestellt, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt; ob ein solcher Fall gegeben ist, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Gemeinschaftsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Gemeinschaft zu beurteilen.

Was die Frage der zeitlichen Wirkung betrifft, wird in der Rechtsprechung des Gerichtshofs generell die Wirkung *ex tunc*, d. h. die Rückwirkung der auslegenden Vorabentscheidungen angenommen. Das heißt im Wesentlichen, dass ab dem Inkrafttreten der Gemeinschaftsvorschriften der ausgelegte Inhalt anzuwenden ist. Zur Auslegung der Rückwirkung hat der Gerichtshof in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen 66/79, 127/79 und 128/79 ausgeführt, dass durch die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die der Gerichtshof vornimmt, erforderlichenfalls erläutert und verdeutlicht wird, in welchem Sinn und [Or. 6] mit welcher Tragweite diese Vorschrift seit ihrem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre. Daraus folgt, dass die Gerichte die Vorschrift in dieser Auslegung auch auf Rechtsverhältnisse, die vor Erlass des auf das Ersuchen um Auslegung ergangenen Urteils entstanden sind, anwenden können und müssen.

Der Legfelsőbb Bíróság (Oberster Gerichtshof Ungarns) behandelte die oben genannten Probleme in seiner die Zulassungssteuer betreffenden verwaltungsrechtlichen Grundsatzentscheidung Nr. 1815/2008. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die Behörde der Klägerin eine Zulassungssteuer auferlegte, die vergeblich darauf hinwies, dass der Gerichtshof festgestellt habe, dass die Höhe der ungarischen Zulassungssteuer unionsrechtswidrig sei. Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass die beklagte Behörde im Verwaltungsverfahren auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften gehandelt habe.

Der Legfelsőbb Bíróság stellte fest, dass die ungarischen Gerichte die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht außer Acht lassen dürften. Der Gerichtshof habe zum Verhältnis zwischen dem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht grundlegende Entscheidungen erlassen, auf die sich die Klägerin im Rahmen ihres Rechtsmittels auch berufen habe und deren wichtigsten Grundsätze auch vom Legfelsőbb Bíróság in seinem Urteil dargelegt worden seien.

Der Legfelsőbb Bíróság führte aus, dass das erstinstanzliche Gericht nämlich darauf verwiesen habe, dass die Beklagte auf der Grundlage der zum Zeitpunkt ihres Bescheids geltenden Rechtsvorschriften entschieden habe und so die Frage der verbindlichen bzw. zeitlichen Wirkung des Gemeinschaftsrechts und des Urteils des Gerichtshofs aufgeworfen sei. Im Rahmen der allgemein verbindlichen Wirkung einer Vorabentscheidung (Wirkung erga omnes) sei das Schrifttum nicht einheitlich, zumal sich auch der Gerichtshof zu dieser Frage noch nicht eindeutig geäußert habe. Aus der Rechtsprechung könne jedoch abgeleitet werden, dass diese für alle verbindliche Wirkung habe. Das werde durch die Feststellungen des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen 28/62 bis 30/62 (Da Costa) und in der Rechtssache 283/81 (CILFIT) gestützt, wonach Vorabentscheidungen normativen Charakter haben, mit dem sie auch in anderen Rechtssachen Rechtswirkungen entfalten, da dieser gegebenenfalls das Ziel der Pflicht zur Vorabentscheidung entfallen lasse und diese ihres Inhalts entleeren könne, wenn die vorgelegte Frage im Wesentlichen mit einer Frage identisch ist, die bereits in einer ähnlichen Rechtssache Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens war. Dies sei deshalb von Bedeutung, weil der Gerichtshof bereits zwei Urteile (C-290/05 und C-333/05) zur Vereinbarkeit der ungarischen Zulassungssteuer mit dem Gemeinschaftsrecht erlassen habe.

Zur zeitlichen Wirkung führte der Legfelsőbb Bíróság aus, dass zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache zur ungarischen Zulassungssteuer bereits ergangen gewesen sei, so dass dessen Inhalt nicht deshalb außer Acht gelassen werden durfte, weil dieses Urteil zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids der Beklagten noch nicht ergangen sei.

Nach dem vom Gerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsatz hätte die Beklagte nämlich das Verhältnis zwischen der ungarischen Zulassungssteuer und dem Gemeinschaftsrecht bereits so auslegen müssen, wie es der Gerichtshof in der Rechtssache C-290/05 ausgeführt hatte. Angesichts der Wirkung ex tunc sei der Bescheid der Beklagten auch auf der Grundlage der zum Zeitpunkt seines Erlasses geltenden Rechtsvorschriften rechtswidrig, da ein Teil dieses Bescheids (Höhe der Zulassungssteuer) gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen habe.

Daher seien auch in der beim erstinstanzlichen Gericht anhängigen Rechtssache die Feststellungen des Gerichtshofs in der Rechtssache C-290/05 anzuwenden gewesen und hätten auch nicht deshalb außer Acht gelassen werden dürfen, weil die Klägerin im Rahmen eines gesonderten Verfahrens die Steuerdifferenz hätte erstatten lassen können.

4.6. Probleme im Zusammenhang mit dem vorliegenden Klageverfahren

Während des dem vorliegenden Rechtsstreit zugrundeliegenden Verwaltungsverfahrens hatten die Beklagte und die Verwaltungsbehörde erster Instanz Kenntnis vom Inhalt des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-52/16 und C-113/16, in dem festgestellt worden war, dass § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes gegen das Unionsrecht verstößt. Anders als im oben genannten Verfahren vor dem Legfelsőbb Bíróság war also [Or. 7] bereits im Verwaltungsverfahren die im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens ergangene Vorabentscheidung bekannt, mit der festgestellt wurde, dass die anwendbare mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift gegen das Unionsrecht verstieß.

Es stellt sich die Frage nach dem unterschiedlichen Sachverhalt. Aus dem Sachverhalt, der dem Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-52/16 und C-113/16 zugrunde liegt, geht nämlich hervor, dass die Kläger gegen die Verwaltungsbescheide, mit denen die Löschung der Nießbrauchs- und Nutzungsrechte angeordnet wurde, ein Streitiges Verfahren einleiteten. Der dem vorliegenden Rechtsstreit zugrundeliegende Sachverhalt weicht davon jedoch insofern ab, als die Klägerin gegen die Bescheide über die Löschung ihrer Nießbrauchsrechte keinen Rechtsbehelf eingelegt hatte, sondern im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-52/16 und C-113/16 angesichts des unionsrechtswidrigen § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes die Wiedereintragung ihrer Nießbrauchsrechte beantragte. Der Antrag der Klägerin wurde von der Beklagten abgelehnt.

Nach dem Urteil *Da Costa* ist auch das letztinstanzliche Gericht nicht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens verpflichtet, wenn wegen des zwingenden Charakters einer Auslegung, die der Gerichtshof zuvor auf der Grundlage von Art. 177 [EGV, jetzt Art. 267 AEUV] vorgenommen hat, dieses gegenstandslos wird; dies gilt insbesondere dann, wenn die aufgeworfene Frage im Wesentlichen bereits in einem gleichgelagerten Fall Gegenstand einer Vorabentscheidungsfrage gewesen ist.

Im Licht des Urteils *CILFIT* könnte sich die oben dargestellte Wirkung ergeben, wenn eine Rechtsprechung des Gerichtshofs vorliegt, durch die die betreffende Rechtsfrage gelöst ist, gleich in welcher Art von Verfahren sich diese Rechtsprechung gebildet hat, und selbst dann, wenn die strittigen Fragen nicht vollkommen identisch sind.

Auf Grundlage der oben genannten Leitentscheidungen des Gerichtshofs kann die Antwort skizziert werden, dass eine Vorabentscheidung, die im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens in einer bestimmten Rechtssache ergeht, im Rahmen eines späteren Verfahrens vor einem Gericht eines Mitgliedstaats auch dann herangezogen werden kann, wenn die aufgeworfene Frage mit der früheren Frage nicht vollkommen identisch ist bzw. die beiden Fragen nur im Wesentlichen übereinstimmen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Rechtssache hat der Gerichtshof in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-52/16 und C-113/16 eindeutig festgestellt, dass § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes – auf den sich die Beklagte beruft – gegen das Unionsrecht verstößt. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts kann dies auch im vorliegenden Fall festgestellt werden, so dass sich die Vorlagefrage auch nicht darauf bezieht, sondern auf die Frage, ob das Gericht eines Mitgliedstaats aufgrund eines nicht vollkommen identischen Sachverhalts eine gegen das Unionsrecht verstößende mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift außer Acht lassen kann, die vom Gerichtshof der Europäischen Union bereits in einer früheren Entscheidung für unionsrechtswidrig erklärt worden ist. Der Sachverhalt der beiden Rechtssachen unterscheidet sich also, während die anwendbare gesetzliche Bestimmung identisch ist.

Die Frage könnte sich auch in dem Sinne stellen, ob das Gericht des vorliegenden Rechtsstreits unter Außerachtlassung des unionsrechtswidrigen § 108 Abs. 1 des Übergangsregelungsgesetzes die Beklagte dazu verpflichten kann, im Fall der Klägerin das Wiedereintragungsverfahren durchzuführen, in dessen Rahmen die Beklagte die zwischenzeitlich in Kraft getretenen § 108 Abs. 4 und 5 anwenden kann.

[nicht übersetzt] **[Or. 8]**

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Győr, den 6. März 2020

[nicht übersetzt] [Unterschriften]

ARBEITS-DOKUMENT